

Tatsituation zu berücksichtigen. Wesentlich ist, wie schwer die angedrohten Nachteile subjektiv in der gegebenen Situation vom Bedrohten empfunden werden.

5. Nötigung zu sexuellen Handlungen kann auch durch **Ausnutzung einer Notlage** begangen werden. Als Notlage kommen nur ernsthafte persönliche Belastungen in Betracht, die den Willensbildungsprozeß zwangsweise erheblich beeinflussen. Das ist der Fall, wenn der Täter z. B. eine von ihm zu gewährende oder zu erwartende Hilfe von der Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen abhängig macht und das Opfer hierin die Möglichkeit des Ausweges aus der Konfliktsituation sieht (vgl. OGNJ 1972/22, S. 689). Unerheblich ist, ob ein vorangehendes rechtswidriges oder moralisch verwerfliches Verhalten des Genötigten selbst die Notlage herbeiführte (z. B. selbstverschuldete finanzielle Schwierigkeiten).

6. Die Nötigung kann auch darin bestehen, daß der Täter **eine gesellschaftliche oder berufliche Funktion oder Tätigkeit mißbraucht**. § 122 erfaßt nur solche Formen des Mißbrauchs, die den Willensbildungsprozeß des Genötigten zwangsweise beeinflussen. Die berufliche Funktion oder Tätigkeit muß das Mittel zur zwangsweisen Beeinflussung des Willens des Opfers sein (vgl. OGNJ 1972/22, S. 689).

Ein Mißbrauch liegt nicht vor, wenn der Täter z. B. unter dem Vorwand einer beruflichen Tätigkeit sexuelle Handlungen am Körper der Geschädigten vornimmt oder ungesetzliche berufliche oder sonstige Vorteile (z. B. Versprechen einer Beförderung) oder Nachteile in Aussicht stellt oder gewährt, weil damit keine zwangsweise Beeinflussung des Willens erfolgt. Bei Jugendlichen ist in diesen Fällen eine Bestrafung nach § 149 zu prüfen. Soweit sich solche Handlungen gegen Personen über 16 Jahre richten, ist mit Ausnahme der Fälle des

§ 150 Abs. 2 strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht gegeben.

7. Zum **Mißbrauch eines wehrlosen oder geisteskranken Menschen zu sexuellen Handlungen (Abs. 2)** vgl. § 121 Anm. 6 und 7. Der Mißbrauch zu sexuellen Handlungen unterscheidet sich von der Vergewaltigung insoweit lediglich durch die Art der vom Täter vorgenommenen sexuellen Handlungen.

8. Die **schweren bzw. besonders schweren Fälle** der Nötigung und des Mißbrauchs zu sexuellen Handlungen (Abs. 3 u. 4) entsprechen denen der Vergewaltigung (vgl. § 121 Anm. 9 und 10). Die **gemeinsame Begehung einer Straftat (Abs. 3 Ziff. 1)** erfordert objektiv das Zusammenwirken mehrerer Personen als Mittäter und subjektiv den gemeinsamen Vorsatz, gewaltsam sexuelle Handlungen vorzunehmen. Dieser braucht nicht ausdrücklich in einer vor der Tat geführten Absprache zum Ausdruck zu kommen. Vielmehr genügt auch ein konkludentes spontanes Verhalten aller Beteiligten.

Nimmt der Täter z. B. den im Zuhalten des Mundes der Geschädigten bestehenden Tatbeitrag eines anderen nicht wahr und damit nicht in seinen Vorsatz auf, dann liegt insoweit keine Mittäterschaft vor.

Beihilfe zur Nötigung durch Zuhalten des Mundes, um die Geschädigte am Schreien zu hindern, ist auch dann zu bejahen, wenn diese nicht die Absicht hatte, um Hilfe zu rufen, der Gehilfe aber beim Annähern von Personen damit gerechnet hat und zu erwartenden Hilferufen entgegenwirken wollte.

Mehrfache Tatbegehung (**Ziff. 3**) liegt auch vor, wenn der Täter nach vollendeter Vergewaltigung erneut den Entschluß faßt, mit dem gleichen Opfer weitere sexuelle Handlungen durchzuführen, und diese durch Drohung oder Gewalt erzwingt (vgl. OGNJ 1973/9, S. 271).